

mit Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit dieser angeblich so alten Vita, obwohl sich mit absoluter Bestimmtheit deren Angabe noch nicht verwerfen lässt; ist es doch keineswegs von vornherein ausgeschlossen, dass neben C noch andere Ueberlieferungen nebenhergingen. C ist ja keine officiële oder zu officiële Geltung gelangte Sammlung, sondern durchaus particular, wie das im VII. Jahrhundert K, und in der Folgezeit L, R und alle diese anderen Sammlungen auch sind, die unabhängig von einander entstanden. Freilich bleibt es dann immerhin sonderbar, dass nichts sich gerettet haben sollte von dieser eventuellen besseren Ueberlieferung; denn dass Vincentius von Beauvais nähere Einzelheiten bringt, kann die Glaubwürdigkeit nicht retten; er hat die Vita gekannt, seiner Angabe liegt also wohl nur die der Vita zu Grunde, die er noch mit einigen Einzelheiten ausstattete, ohne dass wir veranlasst wären, diese näheren Punkte für mehr als blossе Zuthaten des Vincentius zu halten, ein Umstand, der sich in abgeleiteten Quellen gegenüber der Vorlage öfters zeigt. Doch auch ohne der Vita unbedingt in allen Angaben zu folgen, können wir das wohl als zuverlässig betrachten, dass Melanias in der That sich hohen Ansehens erfreute, denn das bestätigen auch die Erwähnungen bei anderen Gewährsmännern¹. Sachlich liesse sich daher gegen die behauptete Haupturheberschaft des Melanias nichts einwenden; was wir von ihm wissen, lässt ihn weder als unwürdig noch auch als unfähig solcher Thätigkeit erscheinen.

Ebenso verhält es sich mit Albinus von Angers, der als Autor der Beschlüsse von Orleans III gilt. In diesen ist den sexuellen Fragen grosse Aufmerksamkeit geschenkt; von 33 Canones betreffen 6 (c. 2. 4. 7. 9. 10. 16) die verschiedenen hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse und besonders ausführlich sind die verwandtschaftlichen Ehen behandelt in c. 10. In der von Venantius herrührenden Vita des Albinus² wird nun als rühmenswerth gerade die Festigkeit hervorgehoben, mit welcher der Heilige gegen incestuöse Ehen aufgetreten sei und auch auf Concilien dagegen geeifert habe, so dass er in einzelnen Fällen nur nothgedrungen sich zur Begnadigung der Schuldigen herbeiliess³. Auch in anderen

1) Gregor. Turon. lib. in glor. confessor. c. 54, MG. SS. rer. Merov. I p. 779; Venant. Fortun. Vita S. Paterni (Bisch. v. Avranches) c. XVI §. 46, Auct. antiq. IV, 2 p. 36. Vgl. über Melanias auch Le Cointe Ann. eccl. Franc. ad a. 511 n. 46 (tom. I p. 288) und ad 530 n. 5 ff. (I p. 361 ff.). 2) Sie ist vor 569 entstanden, da sie Bischof Domitian von Angers gewidmet ist, steht also der Zeit unmittelbar nahe, vgl. Krusch, Prooemium p. XIII. 3) Auct. antiq. IV, 2 p. 32. Vita S. Albini c. XVIII §. 49 ff.: 'Denique ad cumulum caelestis gratiae conquirendum incestarum nuptiarum execrabiles copulationes iure con-